

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, mit der die Zulassungsstellenverordnung geändert wird (16. Novelle zur ZustV)

Aufgrund des § 40 Abs. 2a, § 40a Abs. 2 und des § 41 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025, wird verordnet:

Die Zulassungsstellenverordnung–ZustV, BGBl. II Nr. 464/1998, zuletzt geändert mit der Verordnung BGBl. II Nr. 1/2025, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 13 Abs. 1a wird der Betrag „29,50“ auf „29,60“ und der Betrag „26,42“ auf „26,60“ geändert.*
- 2. Dem § 13 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Für Überstellungsfahrtbewilligungen ist lediglich Teil I der Zulassungsbescheinigung als Überstellungsfahrtschein auf dem Vordruck gemäß Anlage 8 auszustellen.“
- 3. Dem § 14 wird folgender Abs. 13 angefügt:*

„(13) § 13 Abs. 1a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. x/2025 tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. § 13 Abs. 7 und Anlage 8 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. x/2025 treten mit 1. Juli 2026 in Kraft.“
- 4. Nach Anlage 7a wird folgende Anlage 8 angefügt: (siehe Anlage)*